

# Zur Krise der Demokratie : einige Thesen zum Staatsschutz

Autor(en): [s.n]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **10 (1990)**

Heft 19

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-652059>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zur Krise der Demokratie

### Einige Thesen zum Staatsschutz

I. Der Staatsschutz war in der Schweiz von allem Anfang ein Instrument zur Durchsetzung politischer Interessen und ein Mittel zur Herrschaftssicherung einer nationalen Elite, die sich von der sich formierenden Arbeiterbewegung im Innern bedrängt sah und grosse Schwierigkeiten hatte mit der Durchsetzung kleinstaatlicher Souveränität gegenüber den umliegenden Grossmächten. Die Einführung einer politischen Polizei (1888) und einer ständigen Bundesanwaltschaft (1889) war das direkte Resultat einer Kapitulation des schweizerischen Bundesrates vor ultimativen Forderungen der deutschen Regierungen, welche auf eine Überwachung und Verfolgung von deutschen Sozialdemokraten drängten. Da es keine Verfassungsgrundlage für eine solche Institution gab, war mit der versteckten Souveränitätseinbusse zugleich eine Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit verbunden. Hinter den Institutionen der parlamentarischen Demokratie, die durch direktdemokratische Einrichtungen (Referendum 1874, Initiativrecht 1891) ergänzt wurden, errichtete die bürgerliche Mehrheit somit ein Dispositiv zur Aufrechterhaltung der innern und der äusseren "Sicherheit", d.h. ihrer politischen Macht. Ebenso wie die innenpolitische Schussrichtung der Armee richtete sich die Bespitzelung gegen links, was von allen Anfang an zu Protesten aus den Reihen der Gewerkschaften und der Sozialdemokraten Anlass gab. Das Spannungsfeld zwischen formeller Rechtsstaatlichkeit und dem faktisch rechtsfreien Raum, in welchem die politische Polizei operierte, führte immer wieder zu Enthüllungen und Krisen; die jetzige Krisensituation ist daher nichts Aussergewöhnliches, auch wenn sie mittlerweile ein Ausmass erreicht hat, das historisch herausragt.

II. Die Krisensituation anfangs 1990 weist allerdings einige Spezifika auf. Sie steht in engem Zusammenhang mit dem Abstimmungsresultat der GSoA-Initiative, welche genau zu jenem Zeitpunkt, in welchem die "Fichenaffäre" ins Rollen kam, mehr als einen Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich zu vereinigen vermochte. Diese Initiative vermochte die weltweite Delegitimation von organisierten "Streitkräften" in einem nationalen Kontext zu politisieren. Damit wurde jenes Staatsverständnis angegriffen, welches konstitutiv ist für eine "Bewaffnete Neutralität" schweizerischen Zuschnitts. Bis in die ausgehenden 80er Jahre konnte eine hegemoniale Kultur aufrechterhalten werden, welche die Gleichung "Ein Volk – ein Land – eine Armee" stipulierte. In Sätzen wie "Die Schweiz *ist* eine Armee" (so der Bundesrat noch 1988) und Postulate wie "Angleichung der Friedens- und der Kriegsstruktur" (Armee-Ausbauschrift 1984/87) artikulierte sich eine "Volks-Körper"-Metaphorik, die für den seit dem 2. Weltkrieg dominierenden Militärpopulismus kennzeichnend war. Militarismus-Kritik und Armee-Opposition wur-

den als "Infektionsgefahr" wahrgenommen. In verschiedenen Milieus der helvetischen Staats-Militär-Elite wurde die Ansicht verfochten, eine Abstimmung über die Armee sei deshalb nicht möglich, weil der Schweizer "Bürger-Soldat" und das Militär mit der "Staatsdemokratie" identisch sei und die Forderung nach "Armeeabschaffung" damit "landesverräterische" Qualitäten aufwies. Da der strafrechtliche Staatsschutz die "Änderung" und die "Störung" der "verfassungsmässigen Ordnung" kriminalisiert, schien aus dieser Sicht die Stunde harten Durchgreifens gekommen. Auch das dominierende bürgerliche Lager, welches die politischen Rechte nicht einer totalmilitarisierten Staatsdoktrin opfern wollte und die Abschaffungsinitiative als zulässig erklärte, vertrat die Idee, in der Armee sei der ganze Selbstbehauptungswille des Schweizer Staatsvolkes aufgehoben – Kritik daran konnte somit nicht anders denn als Lähmung jenes Willens, welcher der "Wehrwillens-Nation Schweiz" überhaupt historische Kontinuität sicherte, interpretiert werden.

Ein Abstimmungsresultat, in welchem die Zustimmung für die Armeeabschaffungsinitiative die 5%-Marke wesentlich überstieg, schien aus dieser Optik als ernstes Alarmzeichen. In der Folge wurde die "Schmerzgrenze" auf 20% angehoben. Das tatsächliche Abstimmungsresultat (36,6%, über 1 Mio.) liess sich dann nicht mehr in dieses Weltbild integrieren. Mehr als ein Drittel war definitiv zuviel. So wurden nun plötzlich die Regeln der "formalen Demokratie" bemüht: Eine "Mehrheit" von fast zwei Dritteln hat sich schliesslich für die Aufrechterhaltung der "bewaffneten Neutralität" ausgesprochen! Diese Berufung auf eine quantitative "Mehrheit" ist jedoch etwas anderes als der frühere Rekurs auf die genannte "Identitätsgleichung". Das mythische 1291er-Staatsverständnis wurde ersetzt durch die 1848er-Demokratiekonzeption: durch ein Mehrheitsprinzip, das auf "Regelkonsens/Sachdissens" beruht. Gefordert wird hier die Einhaltung von Spielregeln zur Austragung politischer Konflikte, die sich auf jeden beliebigen Gegenstand beziehen können. Damit wurde das Sensorium für staatliche Grauzonen-Aktivitäten geschärft. So schuf das GSoA-Abstimmungsresultat Voraussetzungen für die darauffolgende Kritik an den staatsschützerisch-überwachungsstaatlichen Aktivitäten.

III. Die "Fichenaffäre" weitete sich deshalb zu einer Legitimationskrise des Staates aus, weil sie sich im Schnittpunkt mehrerer Problemstränge befindet. Zunächst gab es die erwähnte Irritation, welche die Armeeabstimmung hinterliess. Diese wurde verstärkt durch den rasanten Zusammenbruch von spätstalinistischen Regimes in Osteuropa, ein Vorgang, der zugleich auch die bequemen Feindbilder der Militärstrategen obsolet machte. In der Kopp-Shakarchi-Affäre personalisierten sich schlagartig strukturelle Verquickungen zwischen Staatsapparat und einem Finanzsystem, das im Verlaufe des vergangenen Jahrzehnts immer stärker auf einer Kombination von legaler Ausbeutung (Verschuldungsspirale) und anderswo als kriminell definierten Transaktionen (Geldwäscherei) beruht. Ein solcher Komplex braucht Schutz, unter anderem "Staatsschutz", der nun aber in flagranten

Gegensatz zum humanitär-liberalen Selbstbild der Schweiz gerät. In der massenmedialen Öffentlichkeit waren damit die Voraussetzungen für eine kritische Politisierung gegeben. Es entstand ein Resonanzboden, auf welchem nun auch "mittelmässige" Enthüllungen einen maximalen Widerhall fanden. Dass sich die innenpolitische Auseinandersetzung nicht an der Armee-, sondern an der Staatsschutzfrage kristallisierte, hängt mit der Theatralik eines bestimmten Medieneffekts zusammen. Medien beruhen auf dem Prinzip des infinitesimalen Informationsvorsprungs, sie arbeiten da, wo ein Informationsgefälle vorliegt, wo Enthüllungen möglich sind. Diese Bedingungen waren beim Staatsschutz vorhanden, hier konnte eine solche Sensationsspirale ausgelöst werden. Das heisst keineswegs, dass die Medien die Krise "erfunden" oder "herbeigeredet" hätten. Vielmehr verdichtete sich ein latentes Unbehagen in breiten Bevölkerungsschichten an genau diesem Punkt. Die "Fichenaffäre" ist die Wiederkehr des verdrängten Erfolges der GSoA-Initiative, der wiederum eine fundamentale Krise des Militärischen und der "nationalen Werte" artikuliert hat, die durch den Zusammenbruch der Nachkriegsordnung in ein akutes Stadium geriet.

IV. Der Staatsschutz-Apparat befindet sich gegenwärtig in einer Modernisierungskrise. Der helvetische Kleinstaat geriet seit Mitte der 80er Jahre immer mehr in Gegensatz zur europäischen Integration – dieses Spannungsfeld wird in nächster Zeit die Innenpolitik verstärkt beeinflussen. Nach dem Motto "beitrittsfähig werden, um nicht beitreten zu müssen", war die Schweiz jedoch schon längst faktisch in den EG-Raum integriert. Das bezieht sich nicht nur auf die Wirtschaft (Industrie und Bankensystem), sondern auch auf einige (technokratische) Staatsapparate. Insbesondere im Bereich der "Terrorbekämpfung" hat die Schweiz (z.Bsp. mit REPOL) die Europakompatibilität erreicht und mischt erfolgreich mit beim Aufbau eines neuen europäischen Sicherheitssystems. Die Digitalisierung der Fahndungsmethoden ist – nicht zuletzt aufgrund erfolgreicher Software-Eigenentwicklungen, welche dem Bild vom ineffizient-bürokratischen Staat in keiner Weise entsprechen – weit fortgeschritten. Die durchgreifende Modernisierung der Polizeifunktionen wurde durch die fleissigen Verwalter anachronistischer, handbetriebener Fichenkästen aus dem Zeitalter der Schreibmaschine behindert. Einzelne Abteilungen/Fraktionen des Staatsapparates hatten durchaus ein Interesse an einer Zuspitzung der "Fichenkrise" und setzten entsprechende Informationen in Umlauf, die allesamt das Bild einer in ihren Bedrohungsanalysen und Bekämpfungsstrategien völlig veralteten Bundesanwaltschaft verstärkten.

Mit der Vorstellung, es gelte diesen "Augiasstall" gründlich "auszumisten", wurde der Eindruck heraufbeschworen, wenn an der Taubenstrasse in Bern einmal nur noch saubere Computer surrten, sei das Problem gelöst. Der Bundesrat schwenkte mit seiner Verordnung vom Mai auf diese Linie ein: der ganze Informationskomplex der Fichen und Dossiers wird momentan auf elektronische Datenträger übertragen – ohne gesetzliche Grundlage. Ein "Zukleben" von sensitiven Informationen wird sich künftig bei der

Wahrnehmung von "Einsichtsrechten" von Bürgern und Bürgerinnen erübrigen. Vielmehr kann mit einem abgestuften System der Zugänglichkeit zugängliche Information von geheimer abgetrennt werden, ohne dass dies noch kontrolliert werden könnte.

V. Am Staatsschutz spitzt sich die Frage bürgerlicher Herrschaftssicherung zu. Das abgestufte System der Zugänglichkeit ist keine Errungenschaft des computerisierten Staatsschutzes allein, sondern ein Merkmal repräsentativer Demokratien unter Bedingungen extremer Konzentration von Macht, Verfügungsgewalt und Eigentum. Unter der demokratischen Staatsform operiert bürgerliche Herrschaft im "Normalfall" nicht offen repressiv, sondern sie organisiert Zustimmung zu Wachstum, zu Ausbeutung, Kolonialisierung und Umweltzerstörung mit den Mitteln der Sozial- und Verteilungspolitik. Zustimmung zum Ausbeutungsprozess erzwingt aber Schutz der Instanzen, die "Sicherheit" garantieren. "Staatsschutz" ist auch Wirtschaftsschutz, Schutz der Risikoindustrien und der Risikofinanzgeschäfte vor Akzeptanzkrisen in der Bevölkerung. Die staatlichen Sicherheitsinstanzen signalisieren die Grenzen der "Volksherrschaft", genauso wie der Werkschutz das Ende der Demokratie am Werkstor markiert. Dennoch suggeriert die Verfassung Transparenz: Wer selbst keinen Zugang hat zu "sicherheitsempfindlichen" Bereichen, der wählt zumindest Volksvertreter und -vertreterinnen, die wiederum parlamentarische Kontrollorgane bestellen, deren Mitglieder ihrerseits die Informationsflüsse, Spitzelnetze und Geheimdienst-Schnittstellen nur dann wirklich kennen, wenn sie langjährige Komplizen des Staatsschutzes sind. Damit ist ein Instanzenweg eingerichtet, der unter der Fiktion demokratischer Kontrolle das eigentliche Kontrollziel ins Unendliche hinausschiebt. In einer durch weitestgehende technokratische Verfügungsgewalt und Eigentumskonzentration geprägten Gesellschaft ist Demokratie somit offensichtlich doppelbödig: "Volksherrschaft" heisst das Stück, das auf der politischen Bühne läuft; über die Kulissen und die inszenierte Realität befinden aber staatliche und private Sicherheitsinstanzen. Im Falle von "Vertrauenskrisen" entscheiden sie im "Staatsgebäude" darüber, welche Bereiche der öffentlichen "Wahrheitssuche" zugänglich gemacht werden, wann welche "Wahrheit" gefunden wird. Ihre Notstandsdispositive durchziehen die gesellschaftlichen Handlungsspielräume mit latenten Befehlsstrukturen, die in Krisenfällen formaldemokratische Verfahren ausser Kraft setzen.

VI. Im Zuge der europäischen Integration werden Staatsfunktionen und Sicherheitsinstanzen multinationalisiert. Die Internationalisierung des ökonomischen Beziehungsgeflechts erfordert eine Verstärkung von Staatsfunktionen, die auf die Internationalisierung von Mehrwertproduktion und Kapitalverwertung abgestimmt sind. Der Nationalstaat wird deswegen nicht ausrangiert (wie dies einige Eurobürger wahrhaben möchten), er erhält vielmehr präzise Aufgaben zugewiesen: Organisation von Zustimmung zu Entscheidungen, die auf supranationaler Ebene getroffen werden, Entschärfung von

Verteilungskämpfen und Sicherstellung der Bewegungsfreiheit für Eurokonzerne (zusammengefasst unter der Formel der "vier Freiheiten": freier "Fluss" von Kapital, Waren, Dienstleistungen und Personen).

Die Aufgabe der Sicherheitsinstanzen wird damit nicht einfacher, muss doch der Staatsapparat Verantwortung für Entwicklungen übernehmen, die ausserhalb des Entscheidungsraums nationaler Konkordanzdemokratie in Gang gesetzt werden. Zugleich verschärft sich die "Sicherheitsproblematik" mit der Globalisierung des Systems und der damit verbundenen Verwundbarkeit. "Terrorismus" wird eine Chiffre für unkontrollierte Bewegungen aus Ländern der Dritten Welt, für "Asylantenströme", für alles, was nicht den neuen suprastaatlichen Kontrollstrategien unterworfen werden kann. Die Überwachungsaktivitäten werden, zusammen mit der Entwicklung von Sicherheitstechnologie, immer stärker aus dem nationalstaatlichen Kontext herausgelöst und in multinationale Unternehmen inkorporiert. Die Politische Polizei arbeitet mit privaten, vom Wirtschafts-Freisinn kontrollierten Einrichtungen zusammen, die ebenfalls Sicherheit produzieren. Mit dem neuen Datenschutzgesetz, das sich gegenwärtig in den parlamentarischen Verhandlungen befindet, soll diese Zusammenarbeit legalisiert werden. Für den Staatsschutz wird hier ein rechtsfreier Raum, ein Graumarkt für sensitive Daten geschaffen – zugleich gewährleistet das Gesetz der Wirtschaft den grösstmöglichen Handlungsfreiraum, währenddem elementare Einsichtsrechte der "unselbständig Erwerbenden" fehlen. Vor diesem Hintergrund ist die laufende Operation "Akteneinsicht" eine vertrauensbildende Massnahme, die die Integrität des bürgerlichen Rechtssubjekts notdürftig zusammenflicken soll.

Denn nur der seiner bürgerlichen Rechte versicherte Staatsbürger lässt sich in der gebotenen Eile auf euromarktkonforme Eigenverantwortung, auf neue Feindbilder und Sicherheitsrisiken verpflichten. So eindeutig die Stossrichtung dieser Operation, so fahrlässig wäre es indessen, darauf nicht einzugehen und die Chance einer breiten Politisierung des Staatsschutzes nicht zu nutzen. Es geht heute nicht nur um die Frage, wo die Grenzen zwischen "öffentlich" und "staatlich-geheim", zwischen "Bürgeropposition" und "Terrorismus" angesetzt werden. Vielmehr steht heute der machtpolitische Hintergrund einer demokratischen Staatsform unter kapitalistischen Bedingungen zur Debatte. Es gilt, die Krise der Demokratie wahrzunehmen, statt sie im Zeichen der Europa-Euphorie politisch zu verkennen.